

Wir erinnern an

Friedrich Heintze



Friedrich Heintze, 1940
38 Jahre alt

Was wissen wir über ihn?

Friedrich Paul (Rufname: Fritz) Heintze, geb. am 25. Mai 1902 in Bochum und dort wohnhaft, Elektriker beim Bochumer Verein, erstmalige Verurteilung wegen homosexueller Kontakte Landgericht Bochum 13.9.1940 zu einem Jahr Gefängnis, zweite Verurteilung wegen homosexueller Kontakte am 5.9.1941 zu 3 Jahren Zuchthaus. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre. Wehrunwürdigkeit. Ablehnungen des Gnadengesuches und der Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit durch den Bochumer Oberstaatsanwalt nach zwei Dritteln der Haftstrafe. Nach voller Verbüßung der Zuchthausstrafe in Münster/Westfalen keine Entlassung „in die Freiheit“ sondern am 6. Aug. 1944 von der Polizei in Vorbeugehaft genommen und in das KZ Neuengamme deportiert. Dort ermordet am 6. November 1944. Angebliche Todesursache: Versagen von Herz und Kreislauf bei Magen- und Darmkatarrh.

„Mag das Gericht ihn nunmehr als Jugendverderber unschädlich machen.“

So schrieb der Verwaltungsoberinspektor Dr. V., Vorstand der Bochumer Untersuchungshaftanstalt, am 16. Juni 1941 an den Generalstaatsanwalt in Hamm (Westfalen).

Der da **unschädlich** gemacht werden sollte, war Friedrich Heintze. Friedrich Heintze (Rufname Fritz) wurde am Sonntag, den 25. Mai 1902 in Bochum geboren. Er war der Sohn der Eheleute Paul und Maria Heintze. Ehemann und Vater Paul Heintze wurde in den Bochumer Adressbüchern erstmals im Jahr 1905 unter der Adresse Wörthstraße 2 (heute: Ursulastraße 2) genannt. Paul Heintze wurde zunächst als Handlungsgehilfe, später Buchhandlungsgehülfe und im Jahre 1914 als Verkäufer bezeichnet. Mutter Maria war Hausfrau. Sohn Friedrich wuchs bei seinen Eltern in dem großen Mietshaus in der Wörthstraße auf, er hatte zu Lebzeiten nur diesen einen Wohnsitz. Unter derselben Adresse wurde 1928 erstmals Anna Heintze als Verkäuferin genannt. Wahrscheinlich hatte Friedrich Heintze also eine jüngere Schwester. Über den Verbleib von Vater, Mutter und Schwester Heintze konnte nichts ermittelt werden. Sohn Friedrich wurde Elektriker von Beruf und arbeitete bis zu seiner ersten Verurteilung und Inhaftierung im Jahr 1940 beim Bochumer Verein – nach 1933 einer der ersten Nazi-Musterbetriebe der Stahlindustrie - als technischer Angestellter im Bereich der Marine-Abnahmestelle. Aus dem Begründungstext des Urteils der II. Strafkammer des Bochumer Landgerichtes vom 5. Sept. 1941 lässt sich entnehmen, dass Heintze bereits am 13.9.1940 von der Jugendschutzkammer des Landgerichts Bochum zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden war:

„Wegen Verbrechen nach § 175a Z.3 Str.G.B. in drei Fällen. Er hatte an 3 jungen Leuten, mit denen er in der Städtischen Badeanstalt zusammengetroffen war, wiederholt unzüchtige Berührungen vorgenommen. Die dieserhalb erkannte Strafe hat er bis zum 30.7.41 im Untersuchungsgefängnis in Bochum verbüßt. Noch in der

Strafhaft hat sich nun der Angeklagte die gleichen Verfehlungen zu schulden kommen lassen.“

Kurz vor Ablauf der Verbüßung der einjährigen Gefängnishaft am 30.7.1941 wurde Heintze im Juni 1941 beschuldigt, zwei jugendliche Häftlinge im Alter von 16 und 17 Jahren verführt zu haben. Im Urteil der II. Strafkammer des Landgerichts Bochum wurde festgehalten, dass Heintze dem einen jungen Mann zweimal an das Geschlechtsteil gefasst habe, bei dem anderen sah das Gericht nur einen ähnlichen Vorfall als erwiesen an. Auch hätte er beide mit Kuchen, Süßigkeiten und Bonbons beschenkt, „um mit ihnen Fühlung zu bekommen“.

Trotz der teilweisen Harmlosigkeit der „Betastungen“, deren Ablauf aus den Schilderungen des 16jährigen Zeugen (Mithäftling Karl B.) hervorgeht und die die Richter im Urteil vom 5. September 1941 schriftlich festhielten, wurde Heintze zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren Zuchthaus wegen Verstoßes gegen den Paragraphen 175a Ziffer 3 Strafgesetzbuch verurteilt. Außerdem wurden ihm für die Dauer von fünf Jahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Die von Heintze vorgebrachten, seiner Entlastung dienenden Schilderungen der Abläufe in der Untersuchungshaftanstalt wurden nicht entlastend für ihn gewertet. So wies er u.a. darauf hin, dass der Mithäftling Karl B. „bei jeder passenden Gelegenheit auf seine Bestrafung zu sprechen kam und andeutete, dass er solche Sachen kenne“.

Im Untersuchungsgefängnis war der Grund für die Verurteilung von Heintze den Mitgefangenen also bekannt.

Auch der im Schreiben des Vorstandes der Untersuchungshaftanstalt Dr. V. aktenkundig gemachte Hinweis vom 16. Juni 41 fand keinen Niederschlag bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des siebzehnjährigen Zeugen und Mithäftlings Georg H. Der Hinweis hatte folgenden Inhalt: „Georg H. befindet sich (...) in Untersuchungshaft. Anklage ist erhoben. Aufgrund eines Gutachtens des Nervenarztes Dr. B. in Bochum wurde die Sterilisierung beantragt.“

Auffällig ist aus heutiger Sicht auch, dass in der staatsanwaltlichen Akte zwar ein Rechtsanwalt für Heintze an einer Stelle namentlich genannt wurde, aber keinerlei Hinweis dafür zu finden ist, dass dieser als Verteidiger für die Interessen von Heintze aktiv geworden war.

Weil ein engagierter Jurist fehlte, der für Heintzes Interessen Einsatz zeigte, kam wohl auch nicht die sachlich falsche und aus heutiger Sicht mehr als fragwürdige Entscheidung der Justizbehörden zur Sprache, den verurteilten Heintze, der ja kein Untersuchungshäftling war, mit Jugendlichen im Untersuchungsgefängnis zusammenzubringen. Dass Heintze seine einjährige Strafe dort verbüßen musste, war angesichts der Tatsache, dass er ausgerechnet wegen sexueller Belästigung von Jugendlichen verurteilt worden war, eine Fehlentscheidung der Vollzugsbehörde.

Die Akte gibt keine Auskunft darüber, warum ein rechtskräftig Verurteilter wie Heintze überhaupt die einjährige Strafe im Untersuchungsgefängnis absitzen musste.

Die Unterbringung im Gefängnis zusammen mit jungen Männern von 16 und 17 Jahren könnte aber – nur bei oberflächlicher Betrachtung – die Vermutung hervorbringen, dass möglicherweise der so genannte homosexuelle Sittlichkeitstäter Heintze dazu verleitet werden sollte, weitere sogenannte Straftaten gleicher Art zu begehen. Heintze selbst gab dazu in der Vernehmung einen deutlichen Hinweis:

„Erwähnen möchte ich, dass ich mit aller Gewalt versucht habe, mich zu beherrschen. Dies gelang aber nicht, weil B. immer meine Nähe suchte. Nur dadurch ist es dann dazu gekommen, dass ich mich wieder vergessen habe.“

Gegen diese Vermutung, dass Heintzes „Standhaftigkeit“ getestet werden sollte, spricht aber die Nazi-Ideologie: Deutsche Jugendliche einem „Verführer“ auszusetzen und sie so in Gefahr zu bringen, zur Homosexualität verführt zu werden, widersprach dieser Ideologie.

In Folge kam es zu dem folgeschweren und für Heintze letztlich tödlich wirkenden Urteil:

„Bei Zumessung der Strafe war davon auszugehen, dass es sich bei dem Angeklagten um einen unverbesserlichen Homosexuellen handelt. Die vor einem Jahr gegen ihn wegen gleicher Verfehlungen erkannte Gefängnisstrafe hat offenbar einen nachhaltigen Eindruck auf ihn nicht gemacht. Noch während der Verbüßung seiner Strafe, die nach Erwartung des Gerichts eine heilsame Wirkung auf ihn ausüben sollte, ist er wieder rückfällig geworden. Ein Zeichen also, dass er völlig hemmungslos seinen geschlechtlichen Trieben nachgegeben hat. Der Angeklagte muss als ein gefährlicher Jugendverderber angesehen werden und deshalb nunmehr die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren bekommen.“

Friedrich Heintze bekam mehr als die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren. Zunächst wurde er am 26. Sept. 1941 an das Zuchthaus Münster in Westfalen überstellt. Die NS-Zeit beschreibt die Strafanstalt Münster im Jahr 2009 auf ihrer Internetseite:

Einschub:

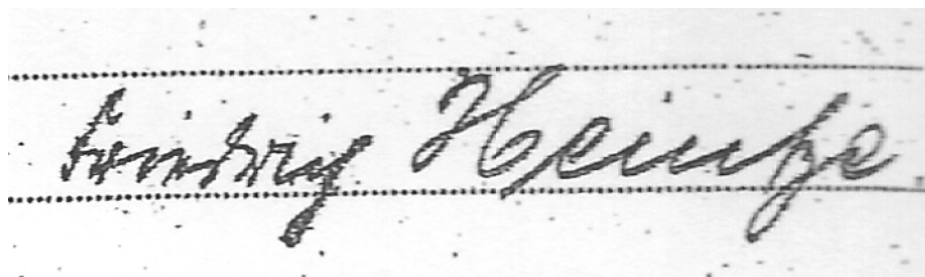
Die Zeit des Nationalsozialismus 1933 bis 1945

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten werden die Reformen der Vorjahre als dilettantischer und lebensferner Umgang mit Rechtsbrechern abqualifiziert. Das Zuchthaus Münster ist in der Hauptsache eine Anstalt für Vorbestrafte und der größere Teil der Insassen wird als nicht mehr erziehungsfähig eingestuft. In der Anstalt wird eine kriminalbiologische Forschungsstelle eingerichtet. Die Studenten sollen lernen, ein Urteil über den „Wert oder Unwert des einzelnen für Volk und Staat, für die Gesellschaft und die Rasse“ zu fällen. (...) Die Anstalt wird auf den totalen Kriegseinsatz ausgerichtet. Fast jeder Gefangene ist mit kriegswirtschaftlich wichtigen Arbeiten befasst. Eine Verordnung aus dem Jahr 1940 bestimmt, dass die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit nicht als Strafzeit angerechnet wird.

Diese Verordnung wurde auch gegen Heintze angewendet. Für Heintze bedeutete diese Verordnung, dass er davon ausgehen musste, nach Verbüßung seiner Strafe im Zuchthaus noch drei weitere Jahre im Zuchthaus verbringen zu müssen, wenn der Kriegszustand beendet war. Auch in dieser Verordnung zeigte sich die ganze Willkür und Gnadenlosigkeit der Diktatur und ihres juristischen Apparates.

Am 20. Juni 1943 unterschrieb Heintze ein handschriftliches Schreiben, das im Gnadenheft in der Akte im Original erhalten ist:

„An das Wehrbereichskommando II Münster Laut Urteil der Bochumer Strafkammer vom 5.9.1941 wurde ich wegen einer Verfehlung sittlicher Art mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft. Da ich nunmehr fast 2 Jahre der Strafe verbüßt habe, erlaube ich mir dem Wehrbereichskommando II. ein Gesuch vorzulegen, welches die Bitte um Einziehung zur Wehrmacht anspricht, nachdem die Umwandlung der Zuchthausstrafe in Gefängnis erfolgt und somit die Wehrwürdigkeit wiederhergestellt ist, um mir auf diese Weise die Möglichkeit zu geben der Heimat als Soldat an der Front in guter und einsatzbereiter Haltung dienen zu können. (...) Friedrich Heintze.“



Die Unterschrift und das Foto sind die beiden einzigen erhaltenen persönlichen Dokumente von Friedrich Heintze.

Ob Heintze dieses demütige und in seiner Art verzweifelt klingende und anrührende Schreiben eigenständig formuliert und niedergeschrieben hatte, ist nicht zu sagen. Der Vergleich der Unterschrift und einzelner Buchstaben mit dem vorangegangenen Text lässt vermuten, dass eine andere Person die Niederschrift vornahm. Das Schreiben gelangte an

den Bochumer Oberstaatsanwalt, der es als Gesuch um einen Gnadenerweis behandelte und mit Schreiben vom 3.7.1943 die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe und die Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit ablehnte. Der standardisierte Ablehnungstext war in dem Formular bereits vorgedruckt. Zuvor hatte bereits der Vorstand des Zuchthauses Münster in seinem Schreiben an den Bochumer Oberstaatsanwalt die Begründung geliefert:

„Der Gefangene Heintze hat sich bisher hausordnungsgemäß geführt und zufriedenstellend gearbeitet. Er ist einschlägig vorbestraft. Vom Gericht wird H. als unverbesserlicher Homosexueller und Jugendverderber bezeichnet. In der Wehrmacht würde H. ebenfalls für die jungen Soldaten eine Gefahr bedeuten. Die Wehrmacht hat es bis jetzt abgelehnt homosexuelle Gefangene einzustellen. Ich spreche mich gegen den Antrag aus.“

Heintze musste seine Zuchthausstrafe in vollem Umfang verbüßen. Jedoch wurde er am Tag der Entlassung, dem 6. August 1944, nicht in die Freiheit entlassen, sondern unmittelbar anschließend der Münsteraner Polizei übergeben für die Bochumer Kriminalpolizei/das Polizeigefängnis. Die Kripo Bochum nahm ihn in Vorbeugehaft. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde Heintze vom Polizeigefängnis Bochum ohne weitere Zwischenstation in das Konzentrationslager Neuengamme bei Hamburg gebracht, denn die erhaltene Häftlingskarte mit der Häftlingsnummer 53657 nennt das Ankunftsdatum in Neuengamme, den 23. September 1944. Heintze starb in dem Konzentrationslager am Montag, den 6. November 1944. Die kurze Zeit zwischen Einlieferung in das KZ und Tod ist durchaus nicht verwunderlich, denn die eingesperrten Männer mussten schwerste körperliche Arbeiten leisten, z.B. das Ausheben eines Hafenbeckens mit Schaufeln auch in der kalten Jahreszeit ohne angemessene Kleidung, ohne wasserfestes Schuhwerk im Wasser stehend. Andere Gefangene mussten

den Ton für die auf dem Gelände des Konzentrationslagers befindliche Ziegelei – zum damaligen Zeitpunkt Europas größtes Ziegelwerk – aus dem Boden schaufeln. Auf dem KZ-Gelände befand sich auch ein Krematorium. Dort wurden die toten KZ-Opfer verbrannt, die Asche der Leichen wurde an die zahlreichen umliegenden Bauernhöfe gegeben zur Verteilung auf den Feldern.

Der KZ-Gefangene Heintze wurde in der Karteikarte beruflich als „Waffentechniker“ vermerkt. Außerdem wurde er dort als homosexuell bezeichnet, ebenso als Katholik und als „BV“, d.h. als Berufsverbrecher. Das Stigma „Berufsverbrecher“ wurde u.a. auch Männern angeheftet, die zwei oder mehr Verurteilungen nach § 175 Reichsstrafgesetzbuch hinnehmen mussten, d.h. die aufgrund ihrer Homosexualität verfolgt und von der nationalsozialistischen Rechtsprechung verurteilt worden waren.

Der Tod von Heintze war nicht unbeabsichtigt. Die Vernichtung von Juden, von Sinti und Roma, von „unverbesserlichen Homosexuellen“ und anderen Bevölkerungsgruppen war Teil der nationalsozialistischen Ideologie und des Rassenwahns.

Für Heintze waren die Chancen, die mörderischen Bedingungen und die Nazizeit zu überleben, aber auch deshalb sehr gering, weil es – auch aktenkundig – bereits 1941 einen Hinweis auf seine schlechte Konstitution gab. Von der Untersuchungshaftanstalt Bochum an die Staatsanwaltschaft in Bochum war mitgeteilt worden:

„Friedrich Heintze ist nicht außenarbeitsfähig.“

Unter diesen Voraussetzungen mussten diejenigen, die seine KZ-Einweisung veranlasst hatten, gewusst haben, dass sie Heintzes Tod in Kauf nahmen.

Friedrich Heintze wurde nur 42 Jahre alt.

Zum Stolperstein für Friedrich Heintze:

An Friedrich Heintze erinnert seit dem 20. Oktober 2008 in Bochum ein Stolperstein, den der Künstler Gunter Demnig verlegt hat. Die Initiative, Recherchen und Bericht zum Leben und Tod von F. Heintze stammen von Jürgen Wenke, Diplom-Psychologe, Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender des Vereins Rosa Strippe e.V., Beratungsstelle für Lesben, Schwule und deren Familien. Der Verein hat die Patenschaft für den Stolperstein übernommen. Die Ergebnisse der Recherche waren nur möglich dank der Vorarbeiten und Unterstützung durch die Hamburger Initiatoren der Initiative „Gemeinsam gegen das Vergessen – Stolpersteine für homosexuelle NS-Opfer“. Der Stolperstein ist in der Ursulastraße 2 /Ecke Schmidtstraße zu finden. Das Wohnhaus von Heintze und seinen Eltern in der ehemaligen Wörthstraße 2 / Ecke Roonstraße wurde im Krieg zerstört. Heute gibt es dort bei der ehem. Hausnummer 2 eine Baulücke, da an dieser Stelle nach 1945 kein Gebäude wiedererrichtet wurde. Weitere Informationen: www.stolpersteine-homosexuelle.de

